

VERORDNUNG Nr. 652/67/EWG DER KOMMISSION
vom 29. September 1967
zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Eier in der Schale

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz (4), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß der Abschöpfungsbetrag für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽²⁾ ermittelt.

Gemäß der Verordnung Nr. 527/67/EWG⁽³⁾ wurden die Abschöpfungsbeträge für Einfuhren von Eiern in der Schale von Hausgeflügel, andere als Bruteier, aus dritten Ländern um folgenden Zusatzbetrag erhöht :

— 0,1250 Rechnungseinheiten je Kilogramm bei Eiern in der Schale von Hausgeflügel, andere als Bruteier, die aus Ungarn oder Rumänien stammen ;

— 0,0500 Rechnungseinheiten je Kilogramm bei Eiern in der Schale von Hausgeflügel, andere als Bruteier, die aus anderen dritten Ländern, ausgenommen Polen, Finnland und die Südafrikanische Republik, stammen.

Gemäß den Verordnungen Nrn. 54/65/EWG⁽⁴⁾, 87/66/EWG⁽⁵⁾ und 183/66/EWG⁽⁶⁾ werden die Abschöpfungsbeträge für Einfuhren von Eiern in der Schale von Hausgeflügel mit Ursprung in und Her-

kunft aus Polen, Finnland und der Südafrikanischen Republik nicht um einen Zusatzbetrag erhöht

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen liegen die Angebotspreise für Eier in der Schale von Hausgeflügel, andere als Bruteier, die aus Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Israel, der Tschechoslowakei oder der Volksrepublik China stammen, die sowohl unter Berücksichtigung der in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch unter Berücksichtigung sämtlicher anderen für die von den dritten Ländern angewendeten Preise maßgeblichen Einzelheiten ermittelt wurden, durchschnittlich um 0,0500 Rechnungseinheiten je Kilogramm unter dem Einschleusungspreis.

Es ist daher erforderlich, den Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 527/67/EWG erhält folgende Fassung :

„Unbeschadet des Artikels 1 der Verordnungen Nrn. 54/65/EWG, 87/66/EWG und 183/66/EWG werden die gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 122/67/EWG ermittelten Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel, andere als Bruteier, der Tarifnummer 04.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die aus Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Israel, der Tschechoslowakei oder der Volksrepublik China stammen, um einen Zusatzbetrag von 0,0500 Rechnungseinheiten je Kilogramm erhöht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. 213 vom 2. 9. 1967, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 120 vom 2. 7. 1966, S. 2229/66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 221 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.